



**Verordnung zum Schutz des Baumbestandes
im Stadtgebiet der Stadt Hersbruck
einschließlich aller Stadtteile
(Baumschutzverordnung)**

Vom 18. Dezember 1997

Aufgrund von Art. 12 Abs. 2 und Abs. 3 i.V.m. Art. 45 Abs. 1 Nr. 5 des Bayerischen Naturschutzgesetzes erlässt die Stadt Hersbruck folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgebiet und Schutzzweck

- (1) Zum Schutz und zur Pflege des Stadt- und Landschaftsbildes sowie zur Sicherung der ökologischen Verhältnisse werden innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und der Geltungsbereiche der Bebauungspläne der Stadt Hersbruck alle Bäume dem Schutz des Bayerischen Naturschutzgesetzes unterstellt.

- (2) Zweck dieser Verordnung ist es,
 1. eine angemessene innerörtliche Durchgrünung zu erhalten,
 2. das Ortsbild zu beleben,
 3. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten und zu verbessern,
 4. schädliche Umwelteinwirkungen zu mindern.

§2

Schutzgegenstand

- (1) Geschützt sind Bäume, die in der Gehölzwertgruppe 1 (siehe Anlage) aufgeführt sind, mit einem Stammumfang von 60 cm und mehr sowie Bäume der Gehölzwertgruppe 2 und 3 (siehe Anlage) mit einem Stammumfang von 90 cm und mehr. Der Stammumfang

wird 1 m über dem Erdboden gemessen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend.

Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn jeder der Stämme einen Umfang von 40 cm und mehr hat.

- (2) Geschützt sind auch alle Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, selbst wenn sie das in Absatz 1 genannte Maß noch nicht erreicht haben.
- (3) Geschützt sind auch alle Ersatzpflanzungen, die nach dieser Verordnung gefordert werden, auch wenn sie die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht erfüllen.

§3

Sicherungs- und Pflegemaßnahmen

Die Stadt Hersbruck kann zur Erhaltung geschützter Bäume Sicherungs- und Pflegemaßnahmen anordnen. Auf Buchstabe C der Anlage zu dieser Verordnung wird verwiesen.

§4

Verbote

- (1) Es ist verboten, lebende Bäume, die geschützt sind, ohne Genehmigung der Stadt Hersbruck zu entfernen, zu verändern, oder ihre Standortbedingungen zu zerstören.
- (2) Ein Entfernen im Sinne dieser Verordnung liegt dann vor, wenn Bäume gefällt, abgeschnitten, abgebrannt oder entwurzelt werden.
- (3) Ein Verändern im Sinne dieser Verordnung liegt dann vor, wenn an Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen nachhaltig verändern, das weitere Wachstum dauerhaft verhindern oder deren Gesundheit schädigen.
- (4) Ein Zerstören im Sinne dieser Verordnung liegt dann vor, wenn Maßnahmen vorgenommen oder Zustände aufrecht erhalten werden, die zum Absterben von Bäumen führen.

§5

Ausnahmen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung bleiben ausgenommen,
 1. der ordnungsgemäße Baumschnitt im Feinstbereich, der den Bestand erhält,

2. zwingende Maßnahmen in Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht,
 3. Maßnahmen zur Beseitigung unmittelbar drohender Gefahren,
 4. zwingende Maßnahmen zur Funktionserhaltung von Versorgungs- und Entsorgungsleitungen,
 5. Bäume in gewerblichen Baumschulen und Gärtnereien,
 6. Obstbäume, mit Ausnahme von Walnussbäumen.
- (2) Bei Maßnahmen zur Beseitigung unmittelbar drohender Gefahren für die Allgemeinheit oder einzelner Personen ist unverzüglich die Stadt Hersbruck oder die Polizei zu unterrichten.
- (3) Der Ufersaum der Pegnitz im Stadtgebiet ist nicht Bestandteil dieser Verordnung. Er unterliegt der Einzelstammnutzung gemäß Art. 2 des Naturschutzergänzungsgesetzes.

§ 6

Genehmigung und Befreiung

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann im Einzelfall Befreiung nach den Vorschriften des Art. 49 Bayerischen Naturschutzgesetz erteilt werden.
- (2) Die Entfernung, Zerstörung oder Veränderung geschützter Bäume bedarf der Genehmigung durch die Stadt Hersbruck. Diese ist auf schriftlichen Antrag zu erteilen, wenn
1. aufgrund anderer Rechtsvorschriften ein Anspruch auf Genehmigung eines Vorhabens besteht, dessen Verwirklichung ohne eine Entfernung, Veränderung oder Zerstörung der Standortbedingungen von Bäumen nicht möglich ist,
 2. der Bestand oder die Nutzbarkeit eines vorhandenen Gebäudes unzumutbar beeinträchtigt wird, oder
 3. die ausgeübte gewerbliche Nutzung eines Grundstückes unzumutbar beeinträchtigt wird, oder
 4. Bäume infolge von Altersschäden, Schädlingsbefall, Krankheit oder Missbildung ihre Schutzwürdigkeit verloren haben.

§7

Verfahren

- (1) Die Genehmigung nach § 6 ist mindestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Durchführung der Maßnahme vom Grundstückseigentümer oder sonstigen Berechtigten schriftlich unter Angabe von Gründen bei der Stadt Hersbruck zu beantragen.
- (2) Wird der Antrag durch ein Bauvorhaben veranlasst, ist er mit dem Bauantrag einzureichen. Die Genehmigung ergeht dann im Baugenehmigungsverfahren.

§8

Ersatzpflanzungen und Ausgleichszahlungen

- (1) Die Genehmigung nach § 6 kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere Auflagen, Bedingungen und Befristungen erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.
- (2) Insbesondere kann die Auflage erteilt werden, dass auf dem selben Grundstück durch die Anpflanzung von Bäumen angemessener Ersatz für die eintretende Bestandsminderung geleistet wird. Dabei können der Wert der Ersatzpflanzungen, die Anzahl der zu pflanzenden Bäume, Pflanzenart und eine Frist, bis zu der die Pflanzung zu erfolgen hat, näher bestimmt werden.
- (3) Hat der Eigentümer oder sonstige Berechtigte entgegen dem Verbot des § 3 geschützte Bäume oder Teile von ihnen entfernt, zerstört oder verändert, können angemessene Ersatzpflanzungen zum Ausgleich für die eingetretene Bestandsminderung angeordnet werden. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Ist keine Ersatzpflanzung möglich oder zumutbar, kann eine Ausgleichszahlung gefordert werden, deren Höhe sich nach den Kosten richtet, die für eine angemessene Ersatzpflanzung auf öffentlichen Grünflächen erforderlich wäre. Die Ausgleichszahlung ist zweckgebunden für die Neupflanzung von Bäumen zu verwenden.
- (5) Für die Bemessung des Wertes von Ersatzpflanzungen oder Ausgleichszahlungen finden die Grundsätze über die Baumwertberechnung nach der Anlage zu dieser Verordnung Anwendung.

§9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 Bayerisches Naturschutzgesetz kann mit Geldbuße bis zu **fünzigtausend Euro** belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 geschützte Bäume ohne Genehmigung entfernt, zerstört oder verändert.

- (2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig Auflagen oder Anordnungen nicht erfüllt, die gemäß § 8 Abs. 1 bis Abs. 3 erlassen wurden, kann gemäß Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 des Bayerischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu **fünfzigtausend Euro** belegt werden.

§10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. Januar 1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 21.12.1990 außer Kraft.

Die Verordnung wurde mit Wirkung vom 01.01.2002 an den Euro angepasst.

Hersbruck, 18. Dezember 1997
STADT HERSBRUCK

Plattmeier
1. Bürgermeister

Anlage zur Baumschutzverordnung der Stadt Hersbruck

A) Baumwertberechnung (Ersatzwert)

Der Wert eines Baumes errechnet sich als Produkt von Gehölzwert G, Umfang (U) und Standortfaktor (F).

$$\text{Baumwert} = G \times U \times F$$

1. Gehölzwert (G)

Der Gehölzwert orientiert sich am Gehölzwertfaktor der jeweiligen Gehölzwertgruppe mit dem dazugehörigen Umfang.

Tabelle 1

Gehölzwert je cm Stammumfang in €

Gehölzwertgruppe 1:

(geschützt ab 60 cm und mehr Stammumfang)

Gehölzwertgruppe 2:

(geschützt ab 90 cm und mehr Stammumfang)

Gehölzwertgruppe 3:

(geschützt ab 90 cm und mehr Stammumfang)

Gehölzwertfaktor ist jeweils 7,50

Ahorn
Kastanie
Stieleiche
Linde
Roteiche
Eibe
Platane
Walnuss
Traubeneiche

Gehölzwertfaktor ist jeweils 5

Hainbuche
Esche
Eberesche
Ulme
Buche
Kopfweide

Gehölzwertfaktor ist jeweils 2,50

Esskastanie
Robinie
Lärche

2. Umfang (U)

Der Umfang eines Baumes wird in cm in 1 m Höhe gemessen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend.

3. Standortfaktor (F)

Das Ergebnis aus Gehölzwert (G) und Umfang (U) ist noch mit einem Wert zu vervielfachen, der die üblichen Kosten für die Fracht, die Pflanzung selbst, die Anwuchspflege und das Risiko berücksichtigt. Dieser Multiplikationswert beträgt für:

Bebautes Gebiet 1,5

Innenstadt 2,0

B) Ausgleichswert für Teilbeschädigungen

Für die Beurteilung bzw. die Wertermittlung von Teilbeschädigungen von Bäumen gilt folgendes:

Es wird zuerst der Wert des Baumes ermittelt. Danach werden je nach Art und Schwere der Teilbeschädigung die anfallenden Entschädigungsprozente errechnet.

1. Stammverletzungen, abgerissene oder abgelöste Rinde

Es wird die Breite der Verletzung gemessen und ihr Verhältnis zum Stammumfang festgestellt.

Der Betrag der Entschädigung wird in folgender Weise festgestellt:

Verletzung in % des Stammumfangs	Entschädigung in % des Baumwertes
20 %	20 %
30 %	35 %
40 %	60 %
50 %	90 %
über 50 %	100 %

Der Grund hierfür liegt darin, dass der Baum abstirbt, wenn das Kambium, d.h. das zur Bildung neuer Zellen befähigte Gewebe, zerstört ist. Breite Verletzungen vernarben nur sehr langsam, oft überhaupt nicht mehr und die dabei entstehenden Infektionsherde vermindern die Widerstandskraft und Lebenserwartung und damit auch den Wert des beschädigten Baumes.

2. Bäume mit abgerissenen oder gebrochenen Ästen

Bei einer Verstümmelung der Krone ist deren Umfang im Verhältnis zum ursprünglichen Zustand der Baumkrone festzustellen.

Danach wird wie unter 1) verfahren.

Wenn die Hälfte der Äste in ihren unteren Teilen gebrochen ist, ist der volle Wert des Baumes zu entschädigen. Kann die beschädigte Krone durch einen fachmännischen Rückschnitt wieder ausgeglichen werden, so ist der Prozentsatz des Schadens in angemessener Weise zu reduzieren. Jedoch ist zu beachten, dass einige Arten aus dem alten Holz schlecht oder gar nicht mehr austreiben (z.B. Eichen, Buchen, Nussbäume u.ä.).

3. Krankheiten eines Baumes oder Schädlingsbefall

Es wird der Grad des Schädlingsbefalls bzw. das Ausmaß der Erkrankung des Baumes festgestellt. Danach wird der Baumwert um den Wert gemindert, der sich aus dem Verhältnis des Krankheitsbildes oder Schädlingsbefalls zu einem gesunden Baum ergibt.

Diese Art der Wertminderung eines Baumes aufgrund einer Krankheit oder starken Schädlingsbefalls findet keine Anwendung, wenn ein Baum widerrechtlich gefällt worden ist.

C. Bäume im Bereich von Baustellen

Bei Bauvorhaben im Bereich von Bäumen sind die von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen veröffentlichten "Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftsgestaltung, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen (RAS-LG-4) -Ausgabe 1986 -" zu beachten und einzuhalten.

Bekanntmachungsvermerk (§ 3 BekV) zur

**„Verordnung zum Schutz des Baumbestandes
im Stadtgebiet der Stadt Hersbruck
einschließlich aller Stadtteile
(Baumschutzverordnung)**

Vom 18. Dezember 1997“

Die Verordnung wurde am 20.12.1997 im Rathaus der Stadt Hersbruck, Zimmer Nr. 4, zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der „Hersbrucker Zeitung“ am 20.12.1997 hingewiesen.

Die Verordnung tritt am 01. Januar 1998 in Kraft.

Hersbruck, 29. Dezember 1997
STADT HERSBRUCK

Plattmeier
1. Bürgermeister